



## **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU**

**Drucksache Nr.: G 229  
Kiedrich, den 30.11.2020**

### **Vorlage des Gemeindevorstandes**

**Betr.:           Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und  
Gewerbsteuer –Hebesatzsatzung-**

**Beschluss:       Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschließt die Satzung über die  
Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer, wie sie als  
Anlage beigefügt ist**

**Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:**

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer -Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 11.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die bebauten oder bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B)     | 650 v.H. |

##### **2. Für die Gewerbsteuer**

410 v.H.

## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Sie hebt die am 15.12.2017 beschlossene Hebesatzsatzung auf.

Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher)  
Bürgermeister

### **Begründung:**

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 wurde die derzeit noch gültige Hebesatzsatzung am 15.12.2017 für den Zeitraum 2018 bis 2020 beschlossen.

Da die Hebesatzsatzung für das Gebiet der Gemeinde Kiedrich nun am 31.12.2020 außer Kraft tritt, ist ein erneuter Satzungsbeschluss bezüglich der anzuwendenden Hebesätze für die von der Gemeinde Kiedrich erhobenen Realsteuern erforderlich, um die Steuerbescheide für das Jahr 2021 rechtzeitig und rechtssicher zu erlassen.

Der Gemeindevorstand spricht sich für die Beibehaltung der bisher zur Anwendung kommenden Hebesätze

- Grundsteuer A            500 v.H. (168 v.H. über Nivellierungshebesatz Grundsteuer A)
- Grundsteuer B            650 v.H. (285 v.H. über Nivellierungshebesatz Grundsteuer B)
- Gewerbesteuer            410 v.H. (53 v.H. über Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer)

aus, da zum einen die mit diesen berechneten Einnahmen zum prognostizierten ordentlichen Ergebnis 2021 beigetragen wird und zum anderen eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger über die ebenfalls erforderliche Neufestsetzung der Gebühren für Abwasser/Niederschlagswasser und Frischwasser abzusehen ist.

Spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer zum 31.12.2023 ist zu überprüfen, mit welchen Hebesätzen die Berechnung der Realsteuern ab dem 01.01.2024 zu erfolgen hat. Sollte es sich abzeichnen, dass es die gemeindliche Haushaltswirtschaft zulassen sollte, vor dem 31.12.2023 eine Senkung der Hebesätze durchzuführen, kann dies durch erneuten Satzungsbeschluss erfolgen.

(Steinmacher)  
Bürgermeister